

Reglement für die Fachkommission Familie, Kind und Jugend

1. Ziel, Zweck, Grundlagen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Die Fachkommission ist eine kantonale Kommission, deren Mitglieder durch den Regierungsrat gewählt werden.

² Die Fachkommission ist – über das Amt für soziale Sicherheit – beratendes Organ des Departementes des Innern. Sie prüft die ihr von der Verwaltung unterbreiteten Geschäfte im Zusammenhang mit dem Fachbereich.

§ 2 Gesetzliche Grundlage

¹ Nach § 50 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) kann der Regierungsrat in einzelnen Leistungsfeldern Fachkommissionen einsetzen.

² Nach § 36 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) umschreiben die Fachkommissionen ihre Aufgaben in einem Pflichtenheft. Das Pflichtenheft ist vom Departement zu genehmigen.

§ 3 Fachliche Grundlagen

Die Fachkommission stützt sich in ihrer Arbeit auf folgende übergeordnete Grundlagen:

- a) Bundes- und Kantonsgesetzgebung;
 - o Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)
 - o Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (BGS 210)
 - o Sozialgesetz (SG)
 - o Sozialverordnung (SV)
- b) Kantonsrätliche Planungsbeschlüsse
- c) Regierungsrätliche Beschlüsse über Leitbild und Konzept;
 - o Leitbild und Konzept Familie und Generationen (RRB 2009/2432)
- d) Weitere Vorgaben und Richtlinien;
 - o Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die Weiterentwicklung der Kinder- Und Jugendpolitik in den Kantonen (Mai 2016)

2. Aufgaben und Kompetenzen

§ 4 Grundauftrag

¹Die Fachkommission behandelt Themen im Zusammenhang mit dem ihr zugeordneten Fachbereich. Sie wird zur Beratung in Sachfragen und für besondere Aufgaben beigezogen. Sie erarbeitet Stellungnahmen zu spezifischen Fragestellungen und fachliche Reflexionen über aktuelle Themen. Sie trägt dabei neuesten fachlichen Entwicklungen Rechnung und verleiht den Bedürfnissen der spezifischen Zielgruppe gegenüber der Verwaltung eine direkte Stimme.

²Anträge der Fachkommission sind über das Amt für soziale Sicherheit an das Departement zu richten.

§ 5 Aufgaben

¹Die Fachkommission wird tätig

- a) aus aktuellem Anlass;
- b) aufgrund von Anträgen einzelner Mitglieder;
- c) aufgrund eines Auftrags des Amtes bzw. Departementes;

²Die Fachkommission

- e) prüft die vom Amt für soziale Sicherheit vorbereiteten Sachgeschäfte;
- f) wirkt beratend mit beim Erlass von Lenkungs- und Steuerungsinstrumenten;
- g) erkennt fachspezifische Trends und Problemstellungen, erarbeitet zielgerichtet Lösungsvorschläge und unterbreitet diese über das Amt für soziale Sicherheit an das Departement;
- h) setzt sich in Absprache mit dem Departement bzw. Amt für die Interessen des Fachbereichs in der Öffentlichkeit und Politik ein;
- i) unterstützt das Departement bzw. das Amt beratend im Vollzug der Sozialgesetzgebung im Fachbereich;
- j) fungiert als Fokus- und Feedbackorgan zu parlamentarischen Vorstössen, Handbüchern, Weisungen und Kreisschreiben.

§ 6 Besondere Aufträge

¹Die Fachkommission kann zur Bearbeitung bestimmter Themenkomplexe Untergruppen bilden.

²Der Fachkommission können weitere besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Beizug von Expertinnen und Experten

Die Fachkommission kann in Absprache mit dem Departement bzw. dem Amt für soziale Sicherheit Expertinnen und Experten beiziehen.

§ 8 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

¹Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Fachkommission erfolgen nur in Absprache mit dem Amt für soziale Sicherheit.

²Gegen aussen wird die Fachkommission durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Fachreferenten bzw. die Fachreferentin vertreten.

3. Organisation

§ 9 Zusammensetzung

¹Die Fachkommission ist aus kantonal tätigen Organisationsvertretungen, die im Fachbereich arbeiten, zusammengesetzt und kann mit weiteren Gremien, insbesondere den kantonsrätlichen

Fraktionen, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und den Sozialregionen ergänzt werden.

² Die Ämter mit Beziehungen zum Fachbereich sollen grundsätzlich eine ständige Vertretung als so genannte Kontaktpersonen in die Fachkommission mit beratender Stimme delegieren. Die Teilnahme kann auch nur situativ genutzt werden.

³ Die Fachkommission umfasst höchstens 12 Mitglieder. Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Fachrichtungen, Regionen und Parteivertretungen.

⁴ Die konkrete Zusammensetzung richtet sich nach dem jeweiligen Wahl-RRB.

§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl

¹ Die Amtsdauer beträgt entsprechend der Legislaturperiode in der Regel vier Jahre.

² Die Mitglieder der Fachkommission können wiedergewählt werden.

§ 11 Fachreferat und Sekretariat

¹ Das Fachreferat führt die vom Amt für soziale Sicherheit damit beauftragte Person.

² Das Sekretariat wird von der Sachbearbeitung des Fachbereichs geführt.

§ 12 Entschädigung

¹ Die Sitzungsgelder und Spesen für die nicht von Amtes wegen gewählten Mitglieder werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) zulasten des Kredites 300 100/3325 „Fachkommissionen“ ausbezahlt.

² Die Abrechnung erfolgt in der Regel jeweils nach den Sitzungen mit dem dafür bestimmten Formular.

4. Sitzungen und Geschäftsbehandlung

§ 13 Sitzungen der Kommission

¹ Die Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

² Wenn es die Geschäfte erfordern, kann die Anzahl der Sitzungen pro Jahr erhöht werden.

§ 14 Einladung und Traktandierung

¹ Die zu behandelnden Geschäfte bestimmt der Präsident oder die Präsidentin in Absprache mit dem zuständigen Amt bzw. Fachreferat.

² Der Präsident oder die Präsidentin legt den Sitzungsplan fest. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel spätestens 10 Tage im Voraus.

³ Die Mitglieder der Fachkommission können bis 20 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich Anträge betreffend Traktanden stellen.

§ 15 Protokoll

¹ Das Protokoll ist innert 10 Tagen den Mitgliedern der Fachkommission zuzustellen. Je eine Orientierungskopie geht an den Departementsvorsteherin und an die Amtschefin.

² Im Protokoll sind vertrauliche Traktanden als solche zu bezeichnen.

§ 16 Beschlussfassung

¹ Die gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Fachreferent bzw. die Fachreferentin und die Kontaktpersonen aus andern Ämtern haben beratende Funktion.

²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen sind offen durchzuführen.

³Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5. Rechte und Pflichten

§ 17 Rechte und Pflichten der Fachkommissionsmitglieder

¹Die Mitglieder der Fachkommission informieren ihre Organisationen in allgemeiner Form über die Geschäfte, die in den Sitzungen diskutiert werden. Sie bringen Anregungen und Anträge ihrer Organisationen in die Fachkommission ein. Namentliche Informationen der Fachkommissionsmitglieder an ihre Organisationen über hängige Verfahren im konkreten Einzelfall sind nicht gestattet.

²Für die Tätigkeiten der Fachkommission gelten die Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Datenschutz. Die in die Fachkommission gewählten Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Dieses bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.

§ 18 Rechte und Pflichten des Amtes für soziale Sicherheit

¹Der Fachkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

²Bei Sachgeschäften mit weitreichenden Auswirkungen holt die Verwaltung die Vernehmlassung der Fachkommission ein.

³Bei zeitlicher Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg Informationen zugestellt und Vernehmlassungen eingeholt werden.

6. Finanzen und Budget

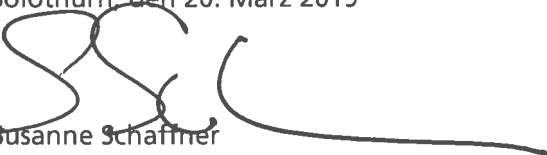
§ 19 Mittelbereitstellung

¹Für die Aufgaben der Fachkommission sind die notwendigen Mittel bereitzustellen.

²Die Fachkommission stellt fristgerecht – aufgrund der übergeordneten Planungsbeschlüsse sowie eigener Jahresziele – einen Budgetantrag über das Amt für soziale Sicherheit an das Departement.

Genehmigung Pflichtenheft

Solothurn, den 20. März 2019


Susanne Schaffner
Vorsteherin des Departements des Innern